



**Vertrag über die Versorgung
mit
Elektrizität, Erdgas, Wasser
und
Kommunikationssignalen**

zwischen der

Politischen Gemeinde Wallisellen
(nachfolgend "Gemeinde" genannt)

und der

die werke versorgung wallisellen ag
(nachfolgend "Werke" genannt)

Inhaltsverzeichnis		Seite
	Ingress	2
Art. 1	Gegenstand des Vertrages	3
Art. 2	Versorgungssicherheit und –qualität	3
Art. 3	Benutzung von öffentlichem Grund und Boden	4
Art. 4	Festlegung der Versorgungsgrundsätze	4
Art. 5	Öffentliche Beleuchtung	4
Art. 6	Öffentliche Brunnen	5
Art. 7	Brandbekämpfung und Notwasserversorgung	5
Art. 8	Verhältnis der Werke zur Gruppenwasserversorgung Lattenbuck	5
Art. 9	Weitere Leistungen	5
Art. 10	Abgabe an die Gemeinde	6
Art. 11	Vertragsdauer, Kündigung und Heimfall	6
Art. 12	Rechtsnachfolge	6
Art. 13	Gerichtbarkeit und anwendbares Recht	7
Art. 14	Teilungültigkeit und anwendbares Recht	7
Art. 15	Übergangsregelung	7
Art. 16	Inkrafttreten	8
	Unterzeichnung	8

Ingress

In der Abstimmung vom 4. März 2001 haben die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Wallisellen der Ausgliederung der Gemeindewerke in die werke versorgung wallisellen ag zugestimmt. Gemäss Art. 10, Ziffer 7, Buchstabe i der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wallisellen hat die Gemeindeversammlung eine Versorgungsverordnung für die Erfüllung der dem Unternehmen übertragenen Aufgaben im Bereich der Versorgung mit Elektrizität, Erdgas, Wasser und Kommunikationssignalen mit Erlass vom 21. März 2002 festgelegt.

Gestützt auf die oben genannten Beschlüsse der Politischen Gemeinde schliessen die Parteien den vorliegenden Versorgungsvertrag ab, in welchem sie die Einzelheiten ihrer künftigen Beziehungen regeln.

Art. 1

Gegenstand des Vertrages

¹ Die Gemeinde beauftragt die Werke, während der Dauer dieses Vertrages auf ihrem Siedlungsgebiet gewerbsmässig die Versorgung mit elektrischem Strom, Erdgas, Wasser und Kommunikationssignalen zu betreiben sowie die erforderlichen Anlagen zu erstellen und zu unterhalten.

² Die Werke wirken im Rahmen ihrer Tätigkeit am Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinde übertragenen Aufgaben mit. Die Mitwirkung bezieht sich namentlich auf die Erschliessungsplanung und die Pflicht zur Wasserversorgung des Siedlungsgebiets und zur Trinkwasserversorgung in Notlagen. Die Werke stellen zudem sicher, dass die Netz-, Leitungs- und Anlagepläne jederzeit den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

³ Die Werke verpflichten sich, alle Bezügerinnen und Bezüger von Elektrizität und Wasser auf dem Siedlungsgebiet ausreichend, wirtschaftlich, sicher und umweltschonend zu versorgen. Vorbehalten bleiben Einschränkungen auf Grund ausserordentlicher Ereignisse wie Versorgungsstörungen, Strom- oder Wasserknappheit, Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie höherer Gewalt.

⁴ Im Umfang der nach übergeordnetem Recht bestehenden Erschliessungspflicht für Elektrizität und Wasser sind die Werke zur Erschliessung verpflichtet. Für Erdgas und Kommunikationssignale besteht keine Erschliessungs- und Versorgungspflicht.

⁵ Die Werke übernehmen die durch die Gemeinde bis zum 31. Dezember 2001 eingegangenen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen für Elektrizität, Erdgas, Wasser und Kommunikationssignale.

⁶ Die Vertragsparteien können das Erbringen weiterer Leistungen gegen Entgelt durch die Werke vereinbaren. Die Definition der Höhe des Entgelts sowie der Leistungen erfolgt in einem separaten Vertrag (siehe auch Art. 9).

Art. 2

Versorgungssicherheit
und -qualität

Die Werke sind verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden und der Versorgung dienenden Anlagen so zu unterhalten und zu erneuern, dass weiterhin eine hohe Versorgungssicherheit und -qualität gewährleistet sind. Die gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen sind ausnahmslos zu erfüllen und anerkannte technische Regelwerke einzuhalten, um eine langfristige Werterhaltung der Versorgungsnetze zu garantieren.

Benutzung von öffentlichem
Grund und Boden

Art. 3

¹ Die Werke sind berechtigt, den Strassenraum im öffentlichen Besitz der Gemeinde im gesamten Gebiet der Gemeinde Wallisellen für Erstellung und Unterhalt ihrer Anlagen unentgeltlich zu nutzen.

² Die Anlagen sind Eigentum der Werke.

³ Die Werke sind verpflichtet, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden mit der Eigentümerin zu koordinieren. Arbeiten im Bereich von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen sind von den Werken nach den Weisungen der Gemeinde auszuführen. Strassen, Trottoirs und Plätze, welche die Werke oder von ihr beauftragte Dritte für die Erstellung und den Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchen, sind auf Kosten der Werke wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Die Werke informieren die Gemeinde über Projekte und notwendige Unterhalts- und Reparaturarbeiten, sobald solche bekannt sind und koordiniert sie mit der Gemeinde.

⁴ Bei Erstellung, Ausbau und Korrekturen von öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs und Plätzen sind die Werke berechtigt, gleichzeitig die erforderlichen Netze, Leitungen und Anlagen zur Versorgung mit Elektrizität, Erdgas, Wasser und Kommunikationssignalen zu erstellen sowie bestehende auf eigene Kosten zu sanieren. Die Gemeinde orientiert die Werke über solche Projekte, sobald sie ihr bekannt sind, und koordiniert sie mit den Werken.

⁵ Zur Koordination von geplanten Bauvorhaben finden zwischen den Parteien regelmässig Besprechungen unter Beizug aller den öffentlichen Grund beanspruchenden Netz-, Leitungs- und Anlageneigentümer statt. Die Leitungstrassees sind im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der Gemeinde zu bestimmen. Die Koordination beinhaltet das Abschliessen einer Vereinbarung über die Kostenteilung.

Festlegung der
Versorgungsgrundsätze

Art. 4

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt die Versorgungsverordnung als Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Werke.

² Die Werke sind verpflichtet, für die Sparten Elektrizität, Erdgas, Wasser und Kommunikationssignale getrennte Rechnungen zu führen.

Öffentliche Beleuchtung

Art. 5

¹ Die Gemeinde kann den Werken den Auftrag erteilen, die öffentliche Beleuchtung in ihrem Siedlungsgebiet zu erstellen

und zu betreiben. Sie kann die Werke auch mit dem Unterhalt beauftragen. Die Einzelheiten werden in einem separaten Vertrag geregelt.

² Die öffentlichen Beleuchtungsanlagen stehen im, bzw gehen in das Eigentum der Gemeinde; die Anschlussleitungen sind Eigentum der Werke.

Art. 6

Öffentliche Brunnen

¹ Die Gemeinde kann den Werken den Auftrag erteilen, die öffentlichen Brunnen in ihrem Siedlungsgebiet anzuschliessen. Die Einzelheiten werden in einem separaten Vertrag geregelt.

² Die öffentlichen Brunnen stehen im, bzw. gehen in das Eigentum der Gemeinde; die Anschlussleitungen sind Eigentum der Werke.

Art. 7

Brandbekämpfung und
Notwasserversorgung

¹ Die Wasserzuleitung zum Zweck der Brandbekämpfung erfolgt über die an das Verteilnetz der Werke angeschlossenen Hydranten. Die Hydranten samt der dazugehörenden Wasserzuleitungen bis zum Verteilnetz der Werke stehen im Eigentum der Werke. Sie legen den Standort der Hydranten gemäss den anwendbaren Vorschriften fest und sind für das Sicherstellen ihres Zugangs verantwortlich.

² Für Anschluss und Unterhalt der Hydranten sowie deren Wasserzuleitungen sind die Werke zuständig.

³ Die Leistungen im Zusammenhang mit den Hydranten und deren Wasserzuleitungen sowie für Feuerwehübungen gehen zulasten der Rechnung der Wasserversorgung.

⁴ Die Werke stellen die Notwasserversorgung gemäss übergeordnetem Recht sicher.

Art. 8

Verhältnis der Werke zur
Gruppenwasserversorgung
Lattenbuck

Die Werke wirken im Auftrag der Gemeinde in der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck mit. Einzelheiten zu Tätigkeiten und Entgelt werden in einem separaten Vertrag geregelt.

Art. 9

Weitere Leistungen

¹ Die Erstellung technischer Einrichtungen bei speziellen Anlässen kann im Auftrag der Gemeinde gegen Entgelt mit sepa-

ratem Vertrag durch die Werke erfolgen.

² Die Werke liefern der Gemeinde das notwendige Wasser für die Reinigung von Strassen, Trottoirs, Plätzen, Anlagen und Kanalisation. Die Einzelheiten zu den Leistungen und der Abgeltung werden in einem separaten Vertrag geregelt.

Art. 10

Abgabe an die Gemeinde

Für die Erteilung des Versorgungsauftrages gemäss Art. 1 und die damit verbundenen Berechtigungen entrichten die Werke der Gemeinde jährlich eine finanzielle Abgeltung. Die Abgeltung beträgt grundsätzlich acht Prozent der Bruttomarge aus dem Energiehandel der Elektrizitätsversorgung, bzw. nach Inkrafttreten des Elektrizitätsmarktgesetzes acht Prozent der im eigenen Netz erwirtschafteten Durchleitungsvergütungen. In den kommenden fünf Jahren soll die jährliche Abgeltung im Schnitt mindestens Fr. 400'000.- betragen.

Art. 11

Vertragsdauer, Kündigung
und Heimfall

¹ Der vorliegende Vertrag gilt auf unbestimmte Dauer.

² Die Kündigung des Vertrages kann unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren erfolgen. Sie ist frühestens auf Ablauf von 20 Jahren seit Inkrafttreten des Vertrages zulässig. Die Parteien sind berechtigt, den Vertrag auch in Bezug auf einzelne Geschäftssparten zu kündigen. In diesem Fall gilt der Vertrag in Bezug auf die anderen Sparten wie bisher weiter. Die Parteien verpflichten sich diesfalls, zur Anpassung des Vertrages Verhandlungen aufzunehmen.

³ Üben die Werke ihre Tätigkeit gemäss diesem Vertrag nicht mehr aus, namentlich durch Kündigung oder Konkurs, so wird die Gemeinde Eigentümerin an den zur Versorgung mit Elektrizität, Erdgas, Wasser und Kommunikationssignalen notwendigen Betriebsteilen der Werke. Die Regelung zur Rechtsnachfolge (Art. 12) bleibt vorbehalten.

⁴ Für den Eigentumsübergang der Betriebsteile gemäss vorstehendem Absatz schuldet die Gemeinde den Werken eine Entschädigung, über die sich die Parteien einigen. Einigen sich die Parteien nicht, so berechnet sich die Entschädigung auf Grund der Bewertung durch eine unabhängige Fachstelle. Die Wertermittlung erfolgt nach den gleichen Prinzipien wie bei der Gründung der Werke.

Rechtsnachfolge

Art. 12

¹ Bei Zusammenschluss der Werke mit einer anderen Unternehmung oder bei der ganzen oder teilweisen Übernahme des der Versorgung mit Elektrizität, Erdgas, Wasser und Kommunikationssignalen dienenden Betriebes der Werke durch eine andere Unternehmung anerkennt die Gemeinde die Rechtsnachfolgerin oder die Übernehmerin des Betriebes als neue Vertragspartei, sofern diese den vorliegenden Vertrag in allen Teilen in Bezug auf die übernommenen Versorgungssparten vollumfänglich übernimmt und Gewähr für dessen Erfüllung bietet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

² Die Werke unterrichten die Gemeinde ohne Verzug, sobald Bestrebungen zu Vorgängen nach vorstehendem Absatz bekannt sind.

Gerichtsbarkeit und
anwendbares Recht

Art. 13

¹ Allfällige Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag werden durch die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich entschieden.

² Der vorliegende Versorgungsvertrag untersteht schweizerischem Recht.

Teilungültigkeit und
anwendbares Recht

Art. 14

Sollten einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrages ungültig sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich anstelle der ungültigen Bestimmungen Ersatzregelungen zu treffen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Übergangsregelung

Art. 15

¹ Die Gemeinde überträgt den Werken auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages sämtliche Geschäftsaktivitäten der Gemeindewerke Wallisellen inklusive der damit verbundenen Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten. Die Übertragung wird in einem separaten Übernahmevertrag geregelt.

² Die Werke übernehmen sämtliche Arbeitsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindewerke Wallisellen. Sie behalten die Arbeitsbedingungen während zwei Jahren ab Inkrafttreten des Vertrages insgesamt bei.

³ Unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes garantieren die Werke der Gemeinde die Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen aus der Tätigkeit der Gemeindewerke und stellen sie frei von allfälligen Ansprüchen, welche gegen sie aus der Tätigkeit der Gemeindewerke erhoben werden könnten.

⁴ Die Gemeinde erklärt hiermit, dass ihr aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Vertrages keine Ereignisse oder Umstände bekannt sind, aus denen die Geltendmachung von Ansprüchen möglich erscheint.

Art. 16

Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag wird von Seiten der Gemeinde durch den Gemeinderat Wallisellen abgeschlossen.

² Der Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Wallisellen, 29. AUG. 2002

Wallisellen, 30. Aug. 2002

GEMEINDERAT WALLISELLEN
Der Präsident Der Schreiber

die werke versorgung wallisellen ag
Der VR-Präsident Der Geschäftsführer


.....
Otto Halter


.....
Urs Müller


.....
Eugen Bollier


.....
Willi Bächli